

Reglement betreffend Anforderungskriterien für Mitglieder der Fachgesellschaft FPH Spital

Reglement vom 14.11.2007
Revisionen 2013 und 2015

FPH Spital

(gemäss Weiterbildungsordnung (WBO) und Weiterbildungsprogramm in Spitalpharmazie)
Die FPH Spital ist ein ständiges Organ der GSASA und ist dem Ressort Bildung zugeordnet.

Die FPH Spital setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestens 5 reguläre Mitglieder
- Stabstellen Organisation & Struktur
- Sekretariat FPH Spital

Mindestanforderungen für die regulären Mitglieder der FPH Spital

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- GSASA-Mitglied
- Inhaber/in eines eidgenössischen Apothekerdiplooms oder eines gemäss Bundesrecht als gleichwertig anerkanntes Diplom

Zudem:

- Inhaber/in Fachapothekertitel FPH in Spitalpharmazie und/oder Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie

oder

- Apotheker/in mit langjähriger Berufserfahrung in der Spitalpharmazie und regelmässiger Dozententätigkeit an Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen

Wahl der regulären Mitglieder der FPH Spital

1. Die FPH Spital schlägt dem GSASA-Vorstand Kandidaten/innen vor, welche über die entsprechenden Anforderungen verfügen.
2. Die FPH Spital kann auch ein nicht mehr in der Spitalpharmazie tätigen Kandidaten/in vorschlagen, dessen Beitrag für die FPH Spital als wichtig beurteilt wird.
3. Potentielle Interessenskonflikte der Kandidaten/innen bezüglich der Arbeit in der FPH Spital müssen aufgezeigt und erklärt werden. Sie werden durch den Vorstand überprüft und an der Generalversammlung vor der Abstimmung erläutert.
4. Die regulären Mitglieder der FPH Spital werden auf Antrag des GSASA-Vorstandes von der GSASA-Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Bestimmungen für ständige Mitglieder

Stabstellen Organisation & Struktur:

Der GSASA Vorstand stellt der FPH Spital Stabstellen zur Verfügung und regelt die personaltechnischen Aspekte (Vertrag, Pensum, etc.). Er bestimmt in Absprache mit der FPH Spital über die personelle Besetzung dieser Stellen.

Beschlüsse zu Weiter- und Fortbildungsdossiers der Spitalapotheker/innen sowie Beschlüsse im Bereich des Prüfungswesens werden ausschliesslich durch die regulären Mitglieder der FPH Spital gefällt (WBO Art 9, All b, c, d, und i)¹.

Für alle anderen Bereiche (insbesondere WBO Art 9, All a, e, f, g, und h)¹ wird den Stabstellen ein Stimmrecht innerhalb der FPH Spital eingeräumt.

Sekretariat FPH Spital

Der GSASA Vorstand bestimmt in Absprache mit der FPH Spital über die personelle Besetzung dieser Stelle.

Das Sekretariat FPH Spital beteiligt sich mit beratender Stimme.

Das vorliegende revidierte Reglement wurde von der Generalversammlung am 25.11.2015 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

¹ Auszug aus der Weiterbildungsordnung FPH (WBO)

Art. 9 Fachgesellschaften (FG)

Die FG sind zuständig für:

- a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision der Weiterbildungsprogramme FPH (inkl. Prüfungsreglement) (Art. 15 WBO) und die Sicherstellung des Vollzugs der Weiterbildungsprogramme;
- b. die Organisation und Durchführung der Fachapothekerprüfungen (Art. 16 WBO);
- c. die Zulassung zur Schlussprüfung bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen FPH;
- d. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Fachapothekertitels FPH oder eines Fähigkeitsausweises FPH und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines Fachapothekertitels FPH oder eines Fähigkeitsausweises FPH (Art. 36, Art. 39 und Art. 44 WBO);
- e. die Beurteilung der eingereichten Gesuche um Anerkennung, Einteilung und Umteilung von Weiterbildungsstätten FPH und Weiterbildungsmodulen mit anschliessender Antragstellung an die KWFB (Art. 32 WBO);
- f. die Durchführung der Reevaluation der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildner mit Antragstellung an die KWFB (Art. 34 WBO);
- g. die Stellungnahme zu den vom Vorstand zu beschliessenden Ausführungs- und Übergangsbestimmungen (Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 WBO);
- h. den Vorschlag eines Fachapothekers des entsprechenden Fachgebietes für die Beschwerdekommision, zuhanden der DV;
- i. die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht für Titelträger FPH (siehe FBO) sowie die Meldung an die KWFB im Falle der Nichterfüllung.